

Bekanntmachung

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz) (Sondernutzungssatzung) vom 28.September 2023.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentlichen Straßen), Gemeindestraßen sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Blankenburg (Harz).
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über den Straßen, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2

Grundsatz der Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch (§ 14 StrG LSA, § 7 FStrG) hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit nicht §§ 3 oder 4 eingreifen oder in dieser Satzung anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Blankenburg (Harz).
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung einer Sondernutzung, insbesondere eine Zweckänderung.
- (3) Die Benutzung ist erst nach erteilter Genehmigung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeführt werden.

§ 3

Gestattung nach bürgerlichem Recht

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung über den Gemeingebrauch hinaus den Gemeingebrauch anderer nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 StrG LSA und § 8 FStrG).

§ 4

Entbehrlichkeit einer Sondernutzungserlaubnis

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es nicht bei übermäßiger Straßennutzung, soweit dafür eine straßenverkehrsrechtliche Erlaubnis erteilt ist (§ 19 StrG LSA).
- (2) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf eine Versammlung im Sinne des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz).
- (3) Veranstaltungen, die der Marktordnung der Stadt Blankenburg (Harz) unterliegen, bedürfen keiner Sondernutzungserlaubnis.

§ 5 Erlaubnisfreie Nutzungen

- (1) Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen auf Fußwegen und in Fußgängerzonen durchgeführt werden:
 1. Das Anbringen von Sonnenschutzdächern (Markisen o.ä.) ab 2,50 m Höhe an Gebäuden. Das Dach darf nicht in die Fahrbahn hineinragen.
 2. Die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für religiöse Prozessionen.
 3. Vorübergehende Betätigung auf Fußwegen und in Fußgängerzonen, die der Durchführung von parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen oder karitativen Belangen oder der allgemeinen Meinungsäußerung dienen, soweit damit nicht die Errichtung von verkehrsfremden Anlagen verbunden ist.
 4. Behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Ist auf Grund der Besonderheiten des Einzelfalls zu erwarten, dass eine erlaubnisfreie Sondernutzung Belange des Straßenbaus, Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitige straßenbezogene Belange beeinträchtigt, kann die Sondernutzung eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 6 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

- (1) Der Erlaubnisantrag soll mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung schriftlich bei der Stadt Blankenburg (Harz) gestellt werden.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Angaben über den Ort, Art und Umfang und Dauer der Sondernutzung enthalten. Arten der Sondernutzungen ergeben sich unter anderem aus der gültigen Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz). Die Stadt Blankenburg (Harz) kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Form verlangen, insbesondere zum Schutz der Straße vor Schädigungen und zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der Belange des Straßenbaus, der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder anderweitiger straßenbezogener Belange erforderlich ist.
- (2) Wird durch die Sondernutzung ein im Eigentum eines Dritten stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt, so kann die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung des Berechtigten abhängig gemacht werden.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis umfasst nicht andere erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen.

- (4) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen und alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen sowie den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen.
- (5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch.
- (6) Im Falle einer unerlaubten Sondernutzung finden die Vorschriften nach § 20 StrG LSA Anwendung.

§ 8

Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Sie sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung deren Lage vermieden werden.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.
- (4) Verunreinigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unbeschadet des § 17 StrG LSA vom Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt Blankenburg (Harz) die Verunreinigung ohne vorherige Aufforderung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 9

Plakatierungen und Banner

- (1) Das Anbringen von Plakatsichtwerbung jeglicher Art ist vornehmlich an Lichtmasten in Plakatform im Format bis maximal DIN A1 gestattet. Das Befestigen darf ausschließlich mit weichen Materialien (Kabelbinder, Wäscheleine) erfolgen. Sichtachsen von Verkehrszeichen oder anderen Markierungen dürfen durch die Plakate nicht verdeckt werden.
- (2) Die Stückzahl der Plakatsichtwerbung ist auf 30 Stück in der Kernstadt, 15 Stück in der Stadt Derenburg und je 10 Stück in den übrigen Ortsteilen der Stadt Blankenburg (Harz) begrenzt.
- (3) Die Plakatsichtwerbung ist mit Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis wieder zu entfernen.
- (4) Das Aufhängen von Bannern ist an folgenden Geländern zulässig:
 1. Kreuzung Neue Halberstädter Str. Ecke Friedensstr. / Michaelsteiner Str.
 2. Kreuzung Rübeländer Str./Ecke Wilhelmstr.
 3. Kreisverkehr Am Hasenwinkel
 4. Geländer Harzstraße Ecke Kampfstraße

Ebenso kann ein Banner an den Einsteckpfosten im Ortsteil Stadt Derenburg Wernigeröder Str./Ecke Blankenburger Str. aufgehängt werden. Die Befestigung der Banner hat mit Kabelbinder zu erfolgen.

§ 10 Wahlsichtwerbung

- (1) Das Anbringen von Wahlsichtwerbung richtet sich nach § 9 Abs.1 Plakatierungen und Banner.
- (2) Bei der Entscheidung über die Stückzahl an Wahlsichtwerbeplätzen richtet sich die Stadt Blankenburg (Harz) nach der abgestuften Chancengleichheit (§ 5 PartG), wobei die maximale Stückzahl der Wahlsichtwerbung pro Partei oder Wahlgruppierung auf 70 Stück in der Kernstadt, 15 Stück in der Stadt Derenburg und je 10 Stück in den übrigen Ortsteilen der Stadt Blankenburg (Harz) begrenzt ist.
- (3) Wahlsichtwerbung darf frühestens 6 Wochen vor Wahl aufgehängt werden und ist spätestens nach Ablauf einer Woche nach der Wahl zu entfernen.
- (4) Vor dem Anbringen der Wahlsichtwerbung ist nach erteilter Erlaubnis eine Kautions i.H.v. 500,00 € bei der Stadt Blankenburg (Harz) zu hinterlegen. Die Kautions wird nach der Entfernung der Plakate, abzüglich eventuell entstandener Kosten, dem Einzahler zurückerstattet.
- (5) Großplakate mit Erdverankerung sind nicht gestattet. Nach Absprache mit dem Bauhof der Stadt Blankenburg (Harz) können Großplakate gegebenenfalls an Bauzaundreiecken aufgehängt werden und nur an den dafür vorgesehenen Standorten.
- (6) Jede andere Form der Wahlsichtwerbung (z.B. Werbebanner) bedarf im Einzelfall der Erlaubnis der Stadt Blankenburg (Harz).

§ 11 Erlaubnisversagung und Widerruf

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn
 1. durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht ausgeschlossen werden kann.
 2. durch die Gestaltung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Gemeindebild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderer straßenbezogener Belange, der Vorrang gegenüber den Interessen des Antragstellers gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
 2. die Sondernutzung an anderer geeigneter Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können.
- (3) Verstößt die beabsichtigte Sondernutzung gegen andere ordnungsrechtliche Vorschriften, so kann die Erlaubnis versagt werden, wenn die Handlung durch die zuständige Ordnungsbehörde vollziehbar untersagt ist oder mit Sicherheit zu erwarten ist, dass diese die Handlung untersagen wird.
- (4) Der Widerruf einer erteilten Sondernutzungserlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn
1. nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung entfallen,
 2. der Erlaubnisnehmer die Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
 3. die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet,
 4. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 12 Haftung und Sicherheit

- (1) Die Stadt Blankenburg (Harz) kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Stadt Blankenburg (Harz) kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Stadt Blankenburg (Harz) zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Blankenburg (Harz) für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Stadt Blankenburg (Harz) freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Blankenburg (Harz) die vorläufige Instandsetzung sowie die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.
- (4) Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Blankenburg (Harz) gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Blankenburg (Harz) hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.

§ 13 Sondernutzungsgebühren

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren gemäß Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Blankenburg (Harz) erhoben.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 48 StrG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 dieser Satzung eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 2. einer nach § 7 Abs. 1 Satz 2 erteilten Auflage oder Bedingung nicht nachkommt,
 3. entgegen § 7 Abs. 5 erstellte Einrichtungen und verwendete Gegenstände nicht unverzüglich entfernt oder den früheren Zustand nicht unverzüglich wiederherstellt.
 4. entgegen § 8 Abs. 1 bis 3 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Blankenburg (Harz) vom 17. Dezember 2003 außer Kraft.

Blankenburg (Harz), den

Heiko Breithaupt
Bürgermeister